

Bundesnetzwerk Jobcenter
Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeinsamen Einrichtungen
gem. § 44b SGB II und kommunaler Jobcenter
c/o Jobcenter StädteRegion Aachen
Geschäftsführer Stefan Graaf
Gut-Dämme-Straße 14
52070 Aachen
Datum: 17.07.2023

Zweite Stellungnahme des Bundesnetzwerks zur Aufgabenverlagerung der Jugendlichen unter 25 Jahren

Nach der zunächst rein fiskalischen Begründung für die Übertragung der arbeitsmarktlichen Förderung aller jungen Menschen ins beitragsfinanzierte SGB III sind inzwischen unter dem Titel „**gemeinsamer Berufseinstieg**“ auch inhaltliche Argumente des BMAS dazu bekannt worden.

Mit der Kindergrundsicherung sollen demnach künftig prinzipiell für alle Familien die gleichen Leistungen bereitstehen, der Höhe nach abhängig von der Einkommenssituation. Wenn viele junge Menschen perspektivisch Kindergrundsicherung – und damit grundsätzlich ihre Lebensunterhaltsleistungen nicht mehr von den Jobcentern – erhalten, sei es sinnvoll, jetzt die Weichen dafür zu stellen, dass auch die Arbeitsmarktintegration aus einer Hand erfolgen kann. Die vielerorts erfolgreichen Jugendberufsagenturen würden dann ohne die Jobcenter aufgestellt.

Dem Bundesnetzwerk der Jobcenter ist es wichtig, die Relevanz und Konsequenzen dieser Zusammenhänge hervorzuheben.

Denn die konkrete Ausgestaltung der Kindergrundsicherung wird wesentlich entscheidend dafür sein, ob Verwaltungsvereinfachung, „Chancengleichheit“ und Einsparungen realistische Ziele sind oder ob die Herausnahme der jungen Menschen aus der etablierten und sinnvollen ganzheitlichen Betreuung der Bedarfsgemeinschaften aus vermeintlich fiskalischen Gründen als Fakt geschaffen und im Ergebnis das Gegenteil damit erreicht wird.

Es geht hierbei eben nicht schlicht um den Übergang von Schule zu Beruf oder ähnliche unkomplizierte Lebenswege. Die Lebensrealitäten junger Menschen unter 25 sind stattdessen so vielfältig, dass zunächst zu entscheiden und gestalten sein muss, dass und wie sie bedarfsdeckende (passive) Leistungen von anderer Stelle erhalten sollen und wie diese Leistungen sich ergänzen und zusammenhängen. Ansonsten wirft die Vorwegnahme der Beratungszuständigkeit (aktive Leistungen) mehr Fragen auf als sie beantwortet.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat hierzu umfassende [Empfehlungen](#) veröffentlicht. Die Darstellung der komplexen Wechselwirkungen und zu bedenkenden Aspekte zur Unterstützung des Gesetzgebungsverfahrens macht deutlich, dass eine vorweggenommene beraterische „Weichenstellung“ vom SGB II ins SGB III verfrüht ist.

Die Jobcenter unterstützen selbstverständlich einen insgesamt abgestimmten Systemwandel, der für junge Menschen und die ausführende Verwaltung tatsächlich einen Fortschritt, eine Vereinfachung und Verbesserung bedeuten kann.

Mit den exemplarischen Fallkonstellationen wollen wir deswegen verständlich und sichtbar machen, dass eine komplette Verlagerung der Beratung U25 zu den Agenturen für Arbeit nur dann sinnvoll sein kann, wenn **gleichzeitig eine vollständige Überführung in eine umfassende bedarfsdeckende Kindergrundsicherung** stattfindet.

Andernfalls wird lediglich eine neue Schnittstelle geschaffen zu den Jobcentern ohne erkennbaren Mehrwert zum Status quo. **Die Aufteilung der leistungsbeziehenden Familien auf zwei und je nach Fallkonstellation mehr Behörden erhöht den bürokratischen Aufwand immens.** Zusätzliche Kosten und Zeitverluste in der Abstimmungsarbeit sind die Folge. Dies kann nicht im Interesse der Bürger sein.

Der Sprecherrat Bundesnetzwerk der Jobcenter

Stefan Graaf

Monika Kessler

Enrico Vogel

Martin Greiner

Thomas Holz

Thorsten Hippe

Jan Kaltofen

Frank Böttcher

Susanne Pfau

Birgitt Ehrl

Anlage

Anlage zur zweiten Stellungnahme des Bundesnetzwerks zur Aufgabenverlagerung der Jugendlichen unter 25 Jahren: Exemplarische Fallkonstellationen

	Bedarfsgemeinschaft	Passive Leistungen	Aktive Leistungen
A	Vater: arbeitslos Mutter: berufstätig, nicht bedarfsdeckend Kind: 19 Jahre, Schulbesuch, weitere Pläne unklar	SGB II SGB II Kindergrundsicherung (+ SGB II?)	SGB II SGB II SGB III
B	Mutter: alleinerziehend, berufstätig, nicht bedarfsdeckend Kind: 17 Jahre, Schule beendet, in Ausbildung	SGB II Kindergrundsicherung (+ UVG/Jugendamt?) (+ SGB II?)	SGB II SGB III
C	Vater: alleinerziehend, arbeitslos Kind: 20 Jahre, Schule nicht abgeschlossen, arbeitslos	SGB II Kindergrundsicherung? (+ SGB II?)	SGB II SGB III
D	Alleinlebende/r 23-jährige/r, arbeitslos	Kindergrundsicherung? (+ SGB II?)	SGB III
E	Vater: arbeitslos Mutter: arbeitslos Kind: 17 Jahre, Schulbesuch Kind: 23 Jahre, Studium	SGB II SGB II Kindergrundsicherung (+ SGB II?) Bafög?	SGB II SGB II SGB III SGB III